



Satzung des Fliegerclub Kamenz e.V.

vom 06.03.2011

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Fliegerclub Kamenz e.V.“ (Abkürzung FCK).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kamenz und wurde am 09.03.1990 gegründet.
- (3) Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Ausübung flugsportlicher Aktivitäten und Schaffung und Erhalt aller dafür erforderlicher Voraussetzungen.
- (3) Der Realisierung der Aufgaben dienen:
 - a) die fliegerische Betätigung,
 - b) die Durchführung von fliegerischer Ausbildung,
 - c) die Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit im Luftsport,
 - d) die Teilnahme an und Durchführung von flugsportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben,
 - e) begleitende kulturelle Aktivitäten.
- (4) Der Verein tritt für einen dopingfreien Sport ein und unterstützt Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden. Er erkennt den Anti-Doping-Code der nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) und die Anti-Doping Ordnung des Deutschen Aeroclub e.V. an.
- (5) Der Verein tritt konsequent für den Umweltschutz ein und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Arbeit des Umweltschutzes.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung des Fliegerclub Kamenz e.V.

vom 06.03.2011

§ 4 Beiträge und Gebühren

- (1) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Beiträge und Gebühren entsprechend der aktuellen Beitrags- und Gebührenordnung erhoben, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (2) Die Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung fälliger Beiträge und Gebühren verpflichtet.
- (3) Die Beitrags- und Gebührenordnung sowie weitere Nebenordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede Person kann die Aufnahme in den Verein schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Aeroclub e.V., im Luftsportverband Sachsen e.V., im Landessportbund Sachsen e.V. und im Kreisportbund Bautzen e.V. .
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein schließt auch die Mitgliedschaft in den genannten Verbänden mit ein. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber diesen Verbänden übernimmt der Verein zu Lasten des Vereinshaushaltes.
- (5) Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins und der zugehörigen Verbände an.
- (6) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder sowie
 - d) außerordentliche Mitglieder.
- (7) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die einer fliegerischen Betätigung im Verein nachgehen.
- (8) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein und den Luftsport unterstützen und fördern möchten.
- (9) Ehrenmitglieder haben sich durch besondere Verdienste im Luftsport verdient gemacht. Über die Aufnahme und deren Bedingungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (10) Weiterhin besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Mitgliedschaft. Die Rechte und Pflichten vereinbart der Vorstand vor dessen Aufnahme.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:
 - a) sich an alle Aktivitäten des Vereins zu beteiligen und sich darüber zu informieren,



Satzung des Fliegerclub Kamenz e.V.

vom 06.03.2011

- b) die Technik und Objekte des Vereins, entsprechend der internen Regularien, zu nutzen und am Flugbetrieb teilzunehmen,
 - c) sich über alle Handlungen des Vereins zu informieren und über die Verwendung der Mittel mitzuentcheiden,
 - d) zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- a) die Interessen des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen,
 - b) Beiträge und Gebühren gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung fristgerecht zu bezahlen,
 - c) die grundlegenden Bestimmungen zur Sicherheit beim Flugbetrieb, des Arbeitsschutzes, des Gesundheits- und Brandschutzes sowie die Anforderungen des Umweltschutzes einzuhalten,
 - d) das Eigentum des Vereins zu schützen und vor Schäden und Verlust zu bewahren.
- (3) Für jedes Mitglied besteht im Rahmen seiner Vereinstätigkeit der gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsschutz. Über Art und Höhe hat der Vorstand zu informieren.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat ein aktives und passives Wahlrecht.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes durch eine schriftliche Vollmacht ist nur an ordentliche Mitglieder möglich.
- (6) Auf Beschluss des Vorstandes können die Rechte eines Mitgliedes vorübergehend eingeschränkt werden, wenn es seinen Pflichten nicht nachkommt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
- a) bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch ihre Auflösung,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) mit Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein oder die Änderung des Mitgliedsstatus ordentlicher Mitglieder ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden.
- (3) Das ausgeschiedene Mitglied verliert jeglichen Anspruch an das Vermögen des Vereins. Indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bestehen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein wegen vereinschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) schuldhaft dem Vereinsvermögen oder den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschadet hat,



Satzung des Fliegerclub Kamenz e.V.

vom 06.03.2011

b) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Revisionskommission.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission,
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - f) Entscheidung über Mitgliedschaft in Verbänden und anderen Vereinen,
 - g) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Vereinseigentum, insbesondere wenn es einen Wert von 10.000 € überschreitet,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) Beschluss von Satzungsänderungen,
 - k) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (5) Anträge zu Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können gestellt werden:
 - a) schriftlich an den Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung,
 - b) zu Beginn einer Mitgliederversammlung, wenn sie von den abgegebenen Stimmen mit einfacher Mehrheit anerkannt werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Antrag der Revisionskommission,
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder,
 - d) zur Vereinsauflösung.



Satzung des Fliegerclub Kamenz e.V.

vom 06.03.2011

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei satzungsgemäßer Einladung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden zur Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend sein muss.
- (8) Abstimmungen erfolgen offen und Wahlen geheim.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag des Vorstandes ein Versammlungsleiter gewählt.
- (10) Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen mit Informationen zu den Punkten der Tagesordnung, mit den Anträgen und Beschlüssen sowie den geäußerten Meinungen dazu. Der Protokollführer und der Vereinsvorsitzende bestätigen mit ihrer Unterschrift das Protokoll. Es ist den Mitgliedern zeitnah in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins. Er besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden,
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Technischen Leiter,
 - e) Fliegerischen Leiter,
 - f) Jugendleiter.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlichzeichnungsberechtigt.
- (3) Zur Erfüllung der Vereinstätigkeiten kann der Vorstand weitere Personen berufen, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Vorstandes für den Verein herausgehobene Tätigkeiten wahrnehmen.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes und die berufenen Personen üben ihre Aufgaben ehrenamtlich, freiwillig und unentgeltlich aus. Sie haften nach § 31a BGB dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung der Vorstandspflichten entstanden sind, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Verursachen die genannten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten Schaden gegenüber Dritten, so können sie von dem Verein per Beschluss der Mitgliederversammlung eine Befreiung der Verbindlichkeiten verlangen, wenn nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.
- (5) Voraussetzung für die Wahl in ein Ehrenamt des Vereins ist die ordentliche Mitgliedschaft sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.



Satzung des Fliegerclub Kamenz e.V.

vom 06.03.2011

- (7) Eine Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand ein Nachfolger bestellt.
- (9) Der Vorstand führt die Aktivitäten und Geschäfte des Vereins entsprechend der rechtlichen Vorgaben, nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte zur Sicherstellung des Vereinsbetriebes,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Festlegung der Beitrags- und Gebührenordnung,
 - Aufstellung einer angemessenen Finanz- und Wirtschaftsplanung,
 - Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern,
 - Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - Vorlage der Jahresberichte zur Mitgliederversammlung,
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Durchführung der Aufgabenauslagerung an Dritte bei Bedarf.
- (10) Der Vorstand handelt in Finanzangelegenheiten nach folgenden Grundsätzen:
- Die Abwicklung finanzieller Geschäfte zur Absicherung der laufenden Tätigkeit des Vereins erfolgt ohne Wertbegrenzung.
 - Bei Erwerb bzw. Veräußerung von Vereinseigentum:
 - Bis zu einer Wertgrenze von 2.000 € kann der Vorstand eigenverantwortlich handeln.
 - Bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € ist eine Information an die Mitgliedschaft im Voraus durch das Protokoll der Vorstandssitzung nötig. Bei schriftlichen Einwänden innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung von mehr als einem Viertel der ordentlichen Mitglieder ist eine Beschlussfassung zur nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.
 - Über einer Wertgrenze von 10.000 € ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (11) Der Vorstand kann per Beschluss nach § 58 Nr.6 und 7 der Abgabenordnung im Sinne der Gemeinnützigkeit steuerunschädliche Rücklagen bilden. Für zweckgebundene Rücklagen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Alle Rücklagen sind im Jahresabschluss gesondert auszuweisen.
- (12) Für die Erstattung von Aufwendungen nach § 670 BGB ist ein Beschluss des Vorstandes nötig.
- (13) Auf der Grundlage des § 3 Nr.26a EStG können Mitgliedern des Vereins, die sich im Ehrenamt engagieren, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, eine Ehrenamtpauschale gezahlt werden, wenn es das Budget des Vereins zulässt.



Satzung des Fliegerclub Kamenz e.V.

vom 06.03.2011

- (14) Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Termin und Ort sind der Mitgliedschaft bekannt zugegeben. Jedes Mitglied darf an den Sitzungen teilnehmen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll mit allen gefassten Beschlüssen zu führen und zeitnah der Mitgliedschaft zugänglich zu machen.
- (15) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Sachverhaltes.

§ 11 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliedschaft und besteht aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und zwei Mitarbeitern. Alle Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in der gleichen Verfahrensweise wie die Wahl des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied der Revisionskommission darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Revisionskommission prüft die finanziellen Geschäfte des Vorstandes und berichtet hierzu in der Mitgliederversammlung. Nach Vorlage des Revisionsberichtes schlägt sie der Mitgliederversammlung eine Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes vor.
- (3) Die Revisionskommission hat insbesondere folgende Aufgaben in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Vereins:
 - a) Prüfung auf Verwendung der Mittel entsprechend Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - b) Überprüfung der Kassen und Konten,
 - c) Prüfung der Vollständigkeit aller Belege der Finanzgeschäfte,
 - d) Durchführung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen,
 - e) Prüfung des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - f) Erstellung und Vorlage eines Revisionsberichtes zur Mitgliederversammlung, der im Voraus dem Vorstand zur Kenntnisnahme zu übergeben ist.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet den Revisoren Einsicht in alle notwendigen Dokumente zu gewähren und Auskunft über Sachverhalte zu geben.
- (5) Die Revisionskommission führt ihre Tätigkeit fortlaufend durch und unterstützt die Tätigkeit des Vorstandes. Sie ist verpflichtet, den Vorstand und die Mitgliederversammlung über festgestellte Mängel zu informieren und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu fordern und erarbeitet Vorschläge zur Beseitigung der Mängel.
- (6) Die Revisionskommission kann bei Vorliegen schwerwiegender Mängel in den Vereinsgeschäften schriftlich vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern. Kommt der Vorstand diesem Verlangen binnen vier Wochen nicht nach, kann die Revisionskommission unter Einhaltung der Ladungsfristen selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.



Satzung des Fliegerclub Kamenz e.V.

vom 06.03.2011

§ 12 Luftsportjugend

- (1) Die Jugend des Vereins behandelt und vertritt ihre besonderen Belange in eigener Verantwortung. Sie gibt sich eine Jugendordnung und wählt einen Jugendleiter.
- (2) Die Ordnung der Luftsportjugend darf dieser Satzung nicht widersprechen und ist mit dem Vorstand zu vereinbaren.
- (3) Der Jugendleiter wird erst durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung Mitglied im Vorstand des Vereins.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen hat, wobei mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend sein muss.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Luftsportgruppe Elbe Flugzeugwerke e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige luftsportliche Zwecke verwenden muss. Ist dies nicht möglich fällt das Vereinsvermögen unter gleichen Auflagen dem Luftsportverband Sachsen e.V. zu.

§ 14 Schlussvorschriften

- (1) Formelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist über diese Änderungen zeitnah zu informieren.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2011 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung des Vereins in der Fassung vom 07.03.2005.